

950 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Ausgedruckt am 10. 12. 1997

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1997, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 22 lautet:

„Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung oder einer in der Zuständigkeit des Bundes oder eines anderen Landes stehenden Schule“

2. Im § 22 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Berufsschullehrer können mit ihrer Zustimmung vorübergehend an einer Berufsschule eines anderen Landes mitverwendet werden, wenn dies zur Erfüllung der vollen Lehrverpflichtung erforderlich und vom unterrichtlichen Standpunkt zweckmäßig ist.“

3. Im § 48 Abs. 6 wird die Wendung „eines Polytechnischen Lehrganges“ durch die Wendung „einer Polytechnischen Schule“ ersetzt.

4. Nach § 72 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Drei Jahre nach der an den beschuldigten Landeslehrer erfolgten Zustellung der Entscheidung, gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden.“

5. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lauf der in Abs. 1 und 1a genannten Fristen wird – sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist – gehemmt

1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof,
2. für die Dauer eines bei einem Gericht, bei einem unabhängigen Verwaltungssenat oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
3. für die Dauer eines Verfahrens vor einem unabhängigen Verwaltungssenat über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein,
4. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde und
5. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) über die Beendigung des verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens bzw. des Verfahrens vor dem unabhängigen Verwaltungssenat,
 - b) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrensbei der landesgesetzlich zuständigen Behörde.“

2

950 der Beilagen

6. § 74 Z 1 lautet:

„1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 62 Abs. 3, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie“

7. Dem § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stellung als Partei kommt ihnen mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinaranzeige zu.“

8. Nach § 78 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Eine Ermahnung oder Belehrung ist dem Landeslehrer nachweislich mitzuteilen. Sie darf nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an den Landeslehrer zu keinen dienstlichen Nachteilen führen, wenn der Landeslehrer in diesem Zeitraum keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen hat.“

9. § 82 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen und binnen sechs Monaten abzuschließen, nachdem

1. die Mitteilung
 - a) der Staatsanwaltschaft über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

Sofern die Landesgesetzgebung mehrere Instanzen vorsieht, gilt dies für die erste Instanz.“

10. § 93 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

11. Im § 94 tritt an die Stelle des Ausdrucks „drei Monate“ der Ausdruck „sechs Monate“.

12. Nach § 94 wird folgender § 94a eingefügt:

„§ 94a. (1) Die mündliche Verhandlung kann ungeachtet eines Parteienantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn

1. der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist, oder
2. der Sachverhalt nach der Aktenlage oder infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.

(2) Sofern die Landesgesetzgebung eine Disziplinaroberkommission vorsieht, kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dieser ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn

1. die Berufung zurückzuweisen ist,
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,
3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist oder
4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.“

13. § 95 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Disziplinarkommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sowie auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 94a Abs. 3 Rücksicht zu nehmen.“

14. § 95 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen und der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde unverzüglich zu übermitteln.“

950 der Beilagen

3

15. Dem § 95 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Sofern die Landesgesetzgebung eine Disziplinaroberkommission vorsieht, wird deren Disziplinarenkenntnis für jede Partei mit der mündlichen Verkündung, wenn aber von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde, mit der an die Partei erfolgten Zustellung wirksam.“

4

950 der Beilagen

16. *Der bisherige Text des § 97 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 97 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Sofern die Landesgesetzgebung eine Disziplinaroberkommission vorsieht, dürfen deren rechtskräftige Entscheidungen in anonymisierter Form veröffentlicht werden.“

17. *Dem § 123 wird folgender Abs. xx angefügt:*

„(xx) Die Überschrift zu § 22, § 22 Abs. 1a, § 48 Abs. 6, § 72 Abs. 1a, § 72 Abs. 2, § 74 Z 1, § 75 Abs. 1 letzter Satz, § 78 Abs. 2a, § 82 Abs. 3, § 93 Abs. 3, § 94, § 94a, § 95 Abs. 1, § 95 Abs. 3, § 95 Abs. 4 und § 97 sowie Artikel II der Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

18. *In der Anlage wird im Artikel II in der linken Spalte („Verwendung:“) in Abschnitt 2 (VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2) in Z 1, in Abschnitt 3 (VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1), in Abschnitt 4 (VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1) in Z 1 und Z 2 und in Abschnitt 5 (VERWENDUNGSGRUPPE L 3) sowie in der rechten Spalte („Erfordernis:“) in Abschnitt 2 (VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2) im ersten Absatz Z 2 jeweils die Wendung „Polytechnischen Lehrgängen“ durch die Wendung „Polytechnischen Schulen“ ersetzt.*

19. *In der Anlage wird im Artikel II in der rechten Spalte („Erfordernis:“) in Abschnitt 1 (VERWENDUNGSGRUPPE L 1) in Abs. 2 Z 1 und Abschnitt 2 (VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2) erster Absatz erster Satz jeweils an die Wendung „Polytechnische Lehrgänge“ die Wendung „bzw. Polytechnische Schulen“ angefügt.*

Vorblatt**Problem:**

1. Schwierigkeiten bei der Vollbeschäftigung von Berufsschullehrern durch den Rückgang der Lehrlingszahl in manchen Bundesländern, wobei in anderen Bundesländern Mangel an Lehrern für entsprechende Unterrichtsgegenstände besteht.
2. Die im Rahmen der 1. BDG- Novelle 1997 durchgeführten Änderungen im Disziplinarrecht sollen analog auch im LDG erfolgen.
3. Mit der Änderung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 766/1996, wurde der Begriff „Polytechnischer Lehrgang“ durch den Begriff „Polytechnische Schule“ ersetzt. Eine ergänzende Anpassung im LDG ist daher erforderlich.

Ziel und Inhalt:

1. Ergänzung des § 22 (vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule) durch Ausdehnung dieser Bestimmung auf eine Mitverwendung an Berufsschulen, die in der Verwaltung eines anderen Landes stehen.
2. Anpassung der disziplinarrechtlichen Bestimmungen des LDG an jene des BDG, soweit dies auf Grund der Kompetenzbestimmung des Art. 14 Abs. 4 B-VG zulässig ist.
3. Vervollständigung der Begriffsumstellung von „Polytechnischer Lehrgang“ auf „Polytechnische Schule“ im LDG in einer Bestimmung des Gesetzes und in der Anlage.

Alternative:

Beibehaltung der derzeitigen Rechts- und Sachlage.

Kosten:

Keine finanzielle Mehrbelastung für den Bund und die Länder.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Derzeit können in manchen Bundesländern nicht alle Berufsschullehrer, die eine Vollbeschäftigung anstreben, ausgelastet werden, wohingegen in anderen Bundesländern Mangel an Lehrern für entsprechende Unterrichtsgegenstände besteht. Der vorliegende Entwurf sieht daher eine Ergänzung des § 22 (vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule) durch Ausdehnung dieser Bestimmung auf eine Mitverwendung an Berufsschulen, die in der Verwaltung eines anderen Landes stehen, vor.

2. Die im Rahmen der 1. BDG- Novelle 1997 (BGBl. I Nr. 61/1997) durchgeführten Änderungen im Disziplinarrecht sollen analog auch im LDG erfolgen, soweit dies auf Grund der Kompetenzbestimmung des Art. 14 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Inhaltlich bezwecken diese Änderungen eine Verfahrensbeschleunigung und -konzentration im Disziplinarverfahren.

3. Die durch die Schulorganisationsgesetz- Novelle BGBl. Nr. 766/1996 erfolgte Begriffsumstellung von „Polytechnischer Lehrgang“ auf „Polytechnische Schule“ soll mit vorliegendem Entwurf vervollständigt werden. Es handelt sich hierbei um § 48 Abs. 6 (siehe Z 3) sowie einige Stellen in Abschnitt II der Anlage (siehe Z 18 und 19), auf welche im Besonderen Teil nicht mehr eingegangen wird.

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 2 B-VG (in Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen ist die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache).

Hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen im Disziplinarrecht ist jedoch zu beachten, daß gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG die Gesetzgebung über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Landessache ist. Regelungen im Entwurf, die das Verfahren vor Disziplinarkommissionen bzw. -oberkommissionen, welche durch die Ausführungsgesetzgebung der Länder einzurichten sind, betreffen, sind daher durch das tatsächliche Bestehen solcher Kommissionen bedingt. Jedenfalls können Bestimmungen des BDG über neue Zuständigkeiten der Berufungskommission nicht übernommen werden, da eine solche Einrichtung in den Ländern nicht besteht.

Der vorliegende Entwurf steht, soweit EU-rechtliche Vorschriften bestehen, mit diesen im Einklang.

Kosten:

Durch die in Punkt 1 vorgesehene Maßnahme ist auch die Möglichkeit gegeben, daß der betreffende Lehrer an eine Zweitschule kommt, die seinem Wohnort näher liegt, als die bisherige. Dadurch könnten in einzelnen Fällen Reiseabgeltungen wegfallen bzw. sich verringern.

Durch die in Punkt 2 angeführte Straffung des Disziplinarverfahrens sind Kostenersparnisse zu erwarten; im übrigen ist der Inhalt bereits durch die 1. BDG- Novelle 1997 vorgegeben.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 22 Abs. 1a):

Durch den wechselnden Bedarf an bestimmten Fachlehrern im Berufsschulbereich kommt es manchmal zu Schwierigkeiten, die Vollbeschäftigung von pragmatisierten Lehrern entsprechend ihrer Ausbildung in einem Bundesland zu gewährleisten. Dieses Problem wäre in einigen Fällen durch eine Mitverwendung in einem anderen Bundesland lösbar.

Zu Z 4 (§ 72 Abs. 1a):

Diese Bestimmung entspricht dem § 94 Abs. 1a in der zitierten 1. BDG- Novelle 1997.

Nach dieser Bestimmung soll im Sinne einer Strafbarkeitsverjährung die Verhängung einer Disziplinarstrafe unzulässig sein, wenn seit der Einleitung des Disziplinarverfahrens drei Jahre vergangen sind. Damit soll vor allem dem Recht des Beschuldigten auf Abschluß des Verfahrens entsprochen werden. Maßgebender Zeitpunkt für den Beginn dieser Verjährungsfrist ist die an den Beschuldigten erfolgte nachweisliche Zustellung der Entscheidung der Disziplinarbehörde.

Zu Z 5 (§ 72 Abs. 2):

Entspricht der in der BDG- Novelle 1997 enthaltenen Änderung des § 94 Abs. 2.

Im Sinne einer einheitlichen Regelung der Hemmung des Ablaufes der Fristen für die Strafbarkeits- und Verfolgungsverjährung wird Abs. 2 neu gefaßt und um die Hemmung der Verjährungsfristen bei

950 der Beilagen

7

Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts und der unabhängigen Verwaltungssenate (einschließlich der Verfahren bei Maßnahmebeschwerden im Sinne des Art. 129a Abs. 1 Z 2 und 3 B-VG) erweitert.

Zu Z 6 (§ 74 Z 1):

Entspricht der in der BDG- Novelle 1997 enthaltenen Änderung des § 105 Z 1.

Mit dieser Bestimmung soll im Hinblick auf die im § 95 Abs. 4 beabsichtigte Klarstellung der Rechtswirksamkeit von Disziplinarerkenntnissen die Anwendung von § 62 Abs. 3 AVG, der davon Abweichendes vorsieht, im Disziplinarverfahren ausgeschlossen werden.

Zu Z 7 (§ 75 Abs. 1):

Entspricht der in der BDG- Novelle 1997 enthaltenen Änderung des § 106.

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß der Landeslehrer, der unter dem Verdacht steht, eine Dienstpflichtverletzung begangen zu haben, mit Zustellung der Disziplinaranzeige durch die landesgesetzlich zuständige Behörde Parteistellung im Sinne des AVG genießt. Gleiches soll für einen auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen allenfalls eingerichteten Disziplinaranwalt gelten, für den die Parteistellung mit Zustellung der weitergeleiteten Disziplinaranzeige begründet wird.

Zu Z 8 (§ 78 Abs. 2a):

Entspricht der in der BDG- Novelle 1997 enthaltenen Änderung des § 109 Abs. 2.

Dem Landeslehrer soll eine Ermahnung oder Belehrung durch den Dienstvorgesetzten nachweislich zur Kenntnis gebracht werden. Ermahnung oder Belehrung sollen im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Verschuldens oder die unbedeutenden Folgen der Dienstpflichtverletzung nach Ablauf eines dreijährigen Zeitraumes nicht mehr zu dienstlichen Nachteilen (zB beim beruflichen Aufstieg) führen können, wenn der Landeslehrer in diesem Zeitraum keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen hat.

Zu Z 9 (§ 82 Abs. 3):

Entspricht der in der BDG- Novelle 1997 enthaltenen Änderung des § 114 Abs. 3.

Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung soll nach rechtskräftigem Abschluß des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens bzw. dessen Einstellung das unterbrochene Disziplinarverfahren zügig weitergeführt und binnen sechs Monaten nach Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung von

der durch die Landesgesetzgebung zur Durchführung des Disziplinarverfahrens bestimmten Behörde abgeschlossen werden. Eine allfällige, in den Ländern vorgesehene, zweite Instanz soll (wie im BDG) von dieser Regelung nicht betroffen sein.

Zu Z 10 (§ 93 Abs. 3 letzter Satz):

Entspricht der in der BDG- Novelle 1997 enthaltenen Änderung des § 124 Abs. 3.

Da die Voraussetzung für das Absehen von einer mündlichen Verhandlung neu geregelt und systematisch in § 94a zusammengefaßt werden, entfällt hier die bisherige Regelung über die Durchführung der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten.

Zu Z 11 (§ 94):

Entspricht der in der BDG- Novelle 1997 enthaltenen Änderung des § 125.

Im Dienste der Verfahrensökonomie wird der Zeitraum, bei dessen Überschreitung die unterbrochene oder vertagte mündliche Verhandlung wiederholt werden muß, von drei auf sechs Monate ausgedehnt.

Zu Z 12 (§ 94a):

Entspricht der in der BDG- Novelle 1997 enthaltenen Änderung des § 125a.

Diese im LDG neu eingefügte Regelung enthält im Interesse der Verfahrenskonzentration erweiterte Regelungen über die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten vor der durch Landesgesetz zur Durchführung des Disziplinarverfahrens bestimmten Behörde (einschließlich einer allfällig eingerichteten Disziplinaroberkommission) unter Wahrung der Parteienrechte.

Abs. 1 ermöglicht die Durchführung der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten, wenn er in der ordnungsgemäß zugestellten Ladung darauf hingewiesen wurde, daß ein Nichterscheinen eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlich fortzuführenden Verfahrens zur Folge haben

wird. Weiters auch für den Fall, daß keine weiteren Sachverhaltsfeststellungen mehr zu treffen sind, weil Beweise zu dem die Dienstpflichtverletzung begründenden Sachverhalt nicht mehr aufzunehmen und Tatsachenfeststellungen nicht mehr zu treffen sind.

Nach Abs. 3 sind im Sinne der Wahrung des Parteienghört dem Beschuldigten in den Fällen des Abs. 1 die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und der Beweisaufnahme zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Disziplinarerkenntnis ist in diesem Fall nicht mündlich zu verkünden, sondern schriftlich zu erlassen.

Zu Z 13 (§ 95 Abs. 1):

Entspricht der in der BDG- Novelle 1997 enthaltenen Änderung des § 126 Abs. 1 erster Satz.

Im Hinblick auf die erweiterten Möglichkeiten der Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten bzw. des Absehens von einer mündlichen Verhandlung im § 94a enthält diese Bestimmung die Klarstellung, daß bei der Beschlußfassung auch eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 94a Abs. 3 zu berücksichtigen ist.

Zu Z 14 (§ 95 Abs. 3):

Entspricht der in der BDG- Novelle 1997 enthaltenen Änderung des § 126 Abs. 3.

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, daß die mit der Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses verbundenen Rechtswirkungen nur mit der Zustellung an die Parteien verbunden sind.

Zu Z 15 (§ 95 Abs. 4):

Entspricht der in der BDG-Novelle 1997 enthaltenen Änderung des § 126 Abs. 4.

Mit dieser Regelung soll die von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts unterschiedlich beurteilte Frage nach der Rechtswirksamkeit des Disziplinarerkenntnisses einer Disziplinaroberkommission einer gesetzlichen Klarstellung zugeführt und eine dem § 26 VwGG konforme Regelung getroffen werden.

Zu Z 16 (§ 97 Abs. 2):

Entspricht der in der BDG-Novelle 1997 enthaltenen Änderung des § 128.

Mit dieser Bestimmung soll ermöglicht werden, die Judikatur von Disziplinaroberkommissionen zu veröffentlichen und damit eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung der Disziplinarbehörden zu bewirken.

Abs. 2 enthält zusätzliche Regelungen über ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung vor einer allenfalls bestehenden Disziplinaroberkommission. Hier soll die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch dann entfallen, wenn sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung wurden Texte nicht aufgenommen, in welchen lediglich die Bezeichnung „Polytechnischer Lehrgang“ durch die Bezeichnung „Polytechnische Schule“ (in der jeweils grammatikalisch anzuwendenden Form) ersetzt wurde.

Geltende Fassung:

Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule

§ 22. (1) ...

(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird – sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist – gehemmt

- 1.
- 2.
- 3.

a) über die Beendigung des gerichtlichen oder des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens,
 b) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens

§ 72. (1) ...

(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird – sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist – gehemmt

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Vorgeschlagene Fassung:

Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung oder einer in der Zuständigkeit des Bundes oder eines anderen Landes stehenden Schule

§ 22. (1) ...

(1a) Berufsschullehrer können mit ihrer Zustimmung vorübergehend an einer Berufsschule eines anderen Landes mitverwendet werden, wenn dies zur Erfüllung der vollen Lehrverpflichtung erforderlich und vom unterrichtlichen Standpunkt zweckmäßig ist.

§ 72. (1) ...

(1a) Drei Jahre nach der an den beschuldigten Landeslehrer erfolgten Zustimmung der Entscheidung, gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden.
 (2) Der Lauf der in Abs. 1 und 1a genannten Fristen wird – sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist – gehemmt

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

a) über die Beendigung des verwaltungsbehördlichen oder des gerichtlichen Verfahrens vor dem unabhängigen Verwaltungssenat,
 b) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder

- c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

Anwendung des AVG

§ 74. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

- 1.
- 2.

anzuwenden.

Parteien

§ 75. (1) Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt, sofern ein solcher zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren landesgesetzlich vorgesehen ist.

§ 78. (1) ...

§ 82. (1) ...

(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1.
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens

- 2.

Anwendung des AVG

§ 74. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

- 1.
- 2.

anzuwenden.

Parteien

§ 75. (1) Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt, sofern ein solcher zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren landesgesetzlich vorgesehen ist. Die Stellung als Partei kommt ihnen mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinaranzeige zu.

§ 78. (1) ...

(2a) Eine Ermahnung oder Belehrung ist dem Landeslehrer nachweislich mitzuteilen. Sie darf nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an den Landeslehrer zu keinen dienstlichen Nachteilen führen, wenn der Landeslehrer in diesem Zeitraum keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen hat.

§ 82. (1) ...

(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen und binnen sechs Monaten abzuschließen, nachdem

1.
 - a) der Staatsanwaltschaft über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens

- 2.

Sofern die Landesgesetzgebung mehrere Instanzen vorsieht, gilt dies für die erste Instanz.

§ 93. (1) ...

(3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates einschließlich allfälliger Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen; sofern der Senat aus mehr als drei Mitgliedern besteht, dürfen jedoch zwei Mitglieder des Senats abgelehnt werden. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Landeslehrer als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

Wiederholung der mündlichen Verhandlung

§ 94. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

(3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates einschließlich allfälliger Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen; sofern der Senat aus mehr als drei Mitgliedern besteht, dürfen jedoch zwei Mitglieder des Senats abgelehnt werden. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Landeslehrer als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

Wiederholung der mündlichen Verhandlung

§ 94. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als sechs Monate verstrichen sind.

§ 94a. (1) Die mündliche Verhandlung kann ungeachtet eines Parteienantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn

- 1.
- 2.

(2) Sofern die Landesgesetzgebung eine Disziplinaroberkommission vorsieht, kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dieser ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn

- 1.
- 2.

3.
4.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Disziplinarerkenntnis

§ 95. (1) Die Disziplinarcommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) ...

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde und den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

Disziplinarerkenntnis

§ 95. (1) Die Disziplinarcommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sowie auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 94a Abs. 3 Rücksicht zu nehmen.

(2) ...

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen und der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde unverzüglich zu übermitteln.

(4) Sofern die Landesgesetzgebung eine Disziplinarobercommission vorsieht, wird dessen Disziplinarerkenntnis für jede Partei mit der mündlichen Verkündung, wenn aber von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde, mit der an die Partei erfolgten Zustellung wirksam.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 97. Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt. Der Landeslehrer, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, und dessen Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung von der Disziplinarcommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheit unterliegt. Hat die landesgesetzlich hiezu befugte Behörde gemäß § 78 Abs. 5 von einer Ahndung, von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Erstattung der Disziplinaranzeige abgesehen oder hat die Disziplinarcommission das bei ihr anhängige Verfahren eingestellt, so darf der Landeslehrer oder dessen Hinterbliebene diese Tatsache ebenfalls veröffentlichen.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 97. (1) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt. Der Landeslehrer, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, und dessen Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung von der Disziplinarcommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheit unterliegt. Hat die landesgesetzlich hiezu befugte Behörde gemäß § 78 Abs. 5 von einer Ahndung, von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Erstattung der Disziplinaranzeige abgesehen oder hat die Disziplinarcommission das bei ihr anhängige Verfahren eingestellt, so darf der Landeslehrer oder dessen Hinterbliebene diese Tatsache ebenfalls veröffentlichen.

(2) Sofern die Landesgesetzgebung eine Disziplinarobercommission

vorsieht, dürfen deren rechtskräftige Entscheidungen in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

§ 123. (1) ...

§ 123. (1) ...

177 der Beilagen

14

(xx) Die Überschrift zu § 22, § 22 A
§ 72 Abs. 2, § 74 Z 1, § 75 Abs. 1 letzter Sa
Abs. 1, § 93 Abs. 3, § 94, § 94a, § 95 Abs
§ 97 sowie Artikel II in der Anlage in
BGBl. I Nr. XXX/1997 treten mit 1. Jänner